

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Stromlieferungen
für das Produkt SWP MaxPlus Wärmepumpe
in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung**
der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)



Gültig ab: 01.01.2026

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWP.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung unter Anwendung standardisierter Lastprofile (SLP).
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.5. An der Verbrauchsstelle ist getrennte Messung installiert, wie in Ziffer 13.1 beschrieben.
- 1.6. Es handelt sich um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG, welche vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1. Der vom Kunden in Textform erteilte Auftrag ist als Angebot des Kunden an die SWP zum Abschluss des Stromliefervertrages im Sinne des § 145 BGB zu verstehen. Die SWP kann das Angebot des Kunden nach freiem Ermessen annehmen oder ablehnen.

Bei elektronischem Vertragsabschluss gilt folgendes:
Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrags bei der SWP ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der SWP eine E-Mail, die den Eingang seiner Bestellung bei den SWP bestätigt (Eingangsbestätigung). Die Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern informiert den Kunden lediglich darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWP eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWP gespeichert und verarbeitet.

Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind unter www.stadtwerke-pforzheim.de abrufbar und als Download speicherbar.

- 2.2. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWP dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragschluss mit Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Alle vertragswesentlichen Unterlagen, welche der Kunde nicht bereits mit seinem Auftragsformular bzw. der Eingangsbestätigung erhalten hat, werden mit der Vertragsbestätigung versendet.

Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

- 2.3. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

- 2.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die SWP bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

- 2.6. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

- 2.7. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unser Kundenportal im Internet) und/oder per E-Mail an serviceline@stadtwerke-pforzheim.de, telefonisch (Telefonnummer (07231) 3971-3971) oder brieflich oder persönlich in unserem Kundencentrum.

- 2.8. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.

- 2.9. Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Sofortbonus zugesagt, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt. Sollte den SWP in diesem Zeitraum keine Bankverbindung vorliegen, behalten sich die SWP vor, den Bonus mit fälligen Forderungen, wie z.B. den laufenden Abschlägen oder der anstehenden Jahresverbrauchsabrechnung, zu verrechnen.

Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Neukundenbonus zugesagt gilt folgendes: Der Kunde erhält den Bonus sofern das Vertragsverhältnis 12 Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein

überschließendes Kundenguthaben wird auf ein vom Kunden anzugebendes Konto überwiesen. Eine anteilige Bonusgewährung ist ausgeschlossen. Der Bonus wird ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der SWP beliefert wurde.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn und endet jeweils zum vereinbarten Vertragsende bzw. mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Vertragsbestätigung. Die vereinbarte Grundlaufzeit ist in der Vertragsbestätigung angegeben. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht fristgemäß zum Laufzeitende gekündigt wird.
- 3.2. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit unter Einhaltung der regelmäßigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die regelmäßige Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- 3.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragssenders.
- 3.4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SWP dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 3.5. Die SWP hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder wenn die Voraussetzungen aus Ziffer 1.3, 1.5 oder 1.6 nicht oder nicht mehr auf die Entnahmestelle des Kunden treffen.
- 3.6. Die SWP wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4. Strompreis und Preisanpassung

- 4.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWP für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) den Aufschlag für besondere Netznutzung der sich aus der nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erhobenen Umlage und dem gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-24-0001-A vom 28.08.2024 erhobenen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung zusammen, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

- 4.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Brutto-preise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Brutto-preise entsprechend.

- 4.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWP ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

- 4.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWP den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessens anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWP hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWP, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, so weit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.3 dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWP wird

- bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 4.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWP wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWP: www.stadtwerke-pforzheim.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SWP ausgelegt.
- 4.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWP zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWP in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preislische Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 4.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sowie, sofern zutreffend, über gebündelte Produkte, sind im Kundencenter, Sandweg 20, 75179 Pforzheim, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-pforzheim.de abgerufen werden. Zusätzliche Informationen zur Höhe der in 4.1 dargestellten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).
Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 4.8. **Wurde eine Energiepreisgarantie vereinbart, gilt abweichend von Punkt 4.4 folgendes:** Während der Laufzeit der Energiepreisgarantie sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 4.4 bis 4.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen, sofern sie durch eine Änderung der Kosten für Stromerzeugung, -beschaffung oder Vertrieb verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund dieser Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der Energiepreisgarantie möglich.
- 4.9. **Wurde eine eingeschränkte Preisgarantie/ Preisfixierung vereinbart, gilt abweichend von Punkt 4.4 folgendes:** Während der Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie/ Preisfixierung sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 4.4 bis 4.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen, sofern sie durch eine Änderung der Kosten für Stromerzeugung, -beschaffung und Vertrieb sowie der Netzentgelte verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund dieser Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der eingeschränkten Preisgarantie/ Preisfixierung möglich.
- 4.10. **Wurde eine (Netto)Preisgarantie vereinbart, gilt abweichend von Punkt 4.4 folgendes:** Während der Laufzeit der Nettopreisgarantie sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 4.4 bis 4.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen, die durch die Stromsteuer oder Umsatzsteuer sowie etwaige nach Vertragsabschluss neu hinzugekommene Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich induzierte Belastungen verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund anderer Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der Nettopreisgarantie möglich.
- 4.11. Sofern bei Vertragsschluss nichts anderes vereinbart wurde, gelten mögliche Preisgarantien als für die Dauer der Erstvertragslaufzeit (Grundlaufzeit) vereinbart und enden mit Ablauf dieser Grundlaufzeit.
- 5. Haftung**
- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung.
- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die SWP von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWP an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWP beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden auf Grund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die SWP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 6. Zahlungsweise**
- Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto der SWP am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 7. Abrechnung**
- 7.1. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
- 7.2. Sofern der Kunde keine entsprechende Wahl trifft, bestimmt SWP den Abrechnungszeitraum. Der Kunde erhält grundsätzlich einmal jährlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs. Die SWP ist berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. SWP behält sich vor, den Abrechnungszeitraum aus sachlichen Gründen zu ändern, z.B. wenn beim Kunden ein intelligentes Messsystem zum Einsatz kommt. SWP wird den Kunden über eine solche Umstellung des Abrechnungszeitraums in Textform informieren.
- 7.3. Weiterhin bietet die SWP dem Kunden eine monatliche, vierteljährige oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den Ergänzenden Bedingungen ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannte Pauschale der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 7.4. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
Der Kunde kann darüber hinaus einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen.
- 7.5. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 7.6. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWP vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.
- 8. Zahlungsverzug / Unterbrechung der Versorgung**
- 8.1. Beim erstmaligen Zahlungsversäumnis innerhalb von 12 Monaten erhält der Kunde von der SWP zuerst eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde, trotz Aufforderung nach Satz 1, innerhalb einer Frist von sieben Tagen die offene Forderung nicht vollständig beglichen, erhält der Kunde von der SWP eine Mahnung, verbunden mit der Androhung den Stromliefervertrag nach Maßgabe von Ziffer 9 außerordentlich fristlos zu kündigen und die Stromversorgung unter Beachtung der nachstehenden Ziffern 8.2 bis 8.6 zu unterbrechen. Gerät der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlungserinnerung erneut in Verzug, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf eine Zahlungserinnerung verzichtet wird.
- 8.2. Die SWP ist berechtigt, bei anderen Zu widerhandlungen als den in § 19 Abs. 1 StromGVV genannten, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SWP eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde, nach Abzug etwaiger Anzahlungen, mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist und diese mindestens das Doppelte der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen

- außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SWP noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung der SWP resultieren. Weiter bleiben diejenigen Forderungen außer Betracht, die zum Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung nach Satz 5 bereits Gegebenst eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.
- 8.3. Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Sollten Gründe für die Unverhältnismäßigkeit einer Unterbrechung vorliegen, kann der Kunde diese der SWP in Textform an db-mahnwesen@stadtwerke-pforzheim.de oder an SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Abteilung Forderungsmanagement, Sandweg 22, 75179 Pforzheim mitteilen. Eine Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn der Kunde oder ein Mitglied seines Haushalts in besonderer Weise schutzbedürftig ist, besonders, wenn auf Grund besonderer persönlicher Gegebenheiten (z.B. altersbedingt oder gesundheitlich), als Folge einer Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen zu besorgen ist. SWP wird den Kunden zeitgleich mit der Androhung einer Unterbrechung auf dieses Recht hinweisen.
- 8.4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden 8 Werkstage im Voraus angekündigt.
- 8.5. Die SWP hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung, etwa wegen verweigertem Zutritt, hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 8.6. Die Geltendmachung eines über einen in Ziffer 8.5 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- ## 9. Außerordentliche Kündigung
- 9.1. Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den Fällen des § 19 Abs. 1 StromGVV oder im Falle eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Sätze 4 bis 6 vor.
- 9.2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, beispielsweise wenn der Kunde grob schulhaft vertragswidrig handelt oder Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt. Die Kündigung unterbleibt, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollenfänglich nachkommt.
- 9.3. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die SWP muss den Kunden mit Aussprechen der Kündigung unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden, trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Fristen der Marktkommunikation (GPKE)), über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.
- 9.4. Eine durch den Kunden ausgesprochene Kündigung bestätigt SWP innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.
- 9.5. Kündigungen bedürfen der Textform.
- ## 10. Datenschutz
- Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- ## 11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle
- 11.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel.: (07231) 3971-3410, E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.
- 11.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 11.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 2757 240-10, [info@schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzuwalten oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWP ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: (0228) 1415-16, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- ## 12. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsBG)
- 12.1. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die SWP durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrags ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
- 12.2. Die SWP übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 12.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertbereitstellung.
- 12.4. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 12.5. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 12.6. Erhält der Kunde moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS), stellt SWP im Fall der Ziffer 12.1 (kombinierter Vertrag) dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die ihm in der jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Im Gegenzug wird das in den Preisen gemäß Ziffer 4.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt. Für spätere Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit mME oder iMS gelten die Ziffern 4.4 bis 4.6 entsprechend.
- ## 13. Stromlieferungen an Wärmepumpen
- 13.1. Der Stromkreis für die Anlage ist getrennt von den anderen Stromkreisen der allgemeinen elektrischen Anlage des Kunden nach den gelgenden Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers herzurichten. Der Stromverbrauch wird durch gesonderte Messeinrichtungen erfasst. An den Wärmepumpenstromkreis dürfen ausschließlich Betriebsmittel, die zum Betrieb der Wärmepumpe im Umfang der benötigten Heizleistung notwendig sind, und eine in der Wärmepumpenheizungsanlage integrierte elektrische Zusatzheizung angeschlossen werden.
- 13.2. Bei einer Wärmepumpe handelt es sich um eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG. Dementsprechend kann die Bereitstellung der elektrischen Energie in Abhängigkeit von den Belastungen des elektrischen Verteilnetzes nach den Vorgaben des zuständigen

Netzbetreibers unterbrochen werden. Diese Vorgaben kann der Kunde auf der Website des Netzbetreibers einsehen. Für die Festlegung und Änderung der jeweils gültigen Schwachlast-/Niedertarifezeiten und Sperr- /Freigabezeiten ist ausschließlich der für den Kunden zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

14. Sonstiges

- 14.1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur StromGVV.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder un-durchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 14.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 14.4. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf der Internetseite www.stadtwerke-pforzheim.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Zusatzbedingungen

**Gültig für die jeweiligen Strom- und Gas-Produkte
außerhalb der Grundversorgung**

Gültig ab: 01.01.2026



MaxPlus und MaxPlus Wärmepumpe

Hat der Kunde das Produkt SWP MaxPlus SWP MaxPlus Wärmepumpe (SWP MaxPlus) beauftragt, gelten abweichend, bzw. ergänzend zu den Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB), die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Der über SWP MaxPlus bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien aus natürlich vorkommenden Ressourcen wie Solar-, Wind- und Wasserkraft gewonnen. Dies wird mit offiziellen Herkunftsachweisen belegt, die jährlich durch den TÜV geprüft und zertifiziert werden, so dass eine doppelte Vermarktung ausgeschlossen ist. Unser Partner KlimaInvest stellt sicher, dass eine netztechnische Verbindung zwischen Erzeugungsanlagen und Verbraucher besteht. Vorkettenemissionen werden kompensiert. Weitere Informationen erhalten Sie unter stadtwerke-pforzheim.de.
- Der Kunde erlangt mit Abschluss von SWP MaxPlus die Möglichkeit, auf ausgewählte Produkte der SWP im Bereich Energiedienstleistungen Rabatte zu erhalten. Die Vorteile und Rabatte, welche zur Verfügung stehen, können gemäß den jeweiligen Angeboten im Bereich Energiedienstleistungen neu hinzukommen, entfallen oder sich ändern. Ein Anspruch auf die dauerhafte Verfügbarkeit bestimmter, bei Vertragsabschluss des SWP MaxPlus verfügbarer Vorteile oder Rabatte besteht nicht. Informationen zu den aktuell verfügbaren Angeboten erhalten Sie unter stadtwerke-pforzheim.de/...energiedienstleistungen/. Die SWP behalten sich vor, die Rabattangebote im Bereich Energiedienstleistungen künftig im Rahmen der SWP-Kundenkarte gemäß der entsprechenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Sofern bei Vertragsabschluss die Ausgabe eines Gutscheins oder einer Gutschrift über Einheiten eines Bonussystems vereinbart wurde, erhält der Kunde zusammen mit der Vertragsbestätigung alle weiteren Informationen zum Bonussystem und darüber wann und wie der Kunde die Gutschrift oder den Gutschein erhält und einlösen kann. Um die Gutschrift einlösen zu können benötigt der Kunde ein aktives Nutzerkonto beim Anbieter des Bonussystems. Die endgültige Freischaltung der Gutschrift für den Kunden auf seinem Nutzerkonto beim Bonussystem erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist bei der SWP. Weitere Informationen zum Bonussystem und wie es funktioniert erhält der Kunde auch unter stadtwerke-pforzheim.de/mobil-laden/.



MaxNatur

Hat der Kunde das Produkt SWP MaxNatur beauftragt, gelten abweichend, bzw. ergänzend zu den Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB), die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Der über SWP MaxNatur bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnen. Dies wird im Rahmen des Labels „Ökostrom RE“ mit offiziellen Herkunftsachweisen belegt, so dass eine doppelte Vermarktung des Ökostroms ausgeschlossen ist. „Ökostrom RE“ stellt außerdem sicher, dass eine netztechnische Verbindung zwischen Erzeugungsanlagen und Verbraucher besteht. Zudem ist sichergestellt, dass der regenerative Strom von Konzernen erzeugt wird, die weder Atomkraftwerke noch Kohlekraftwerke betreiben. Vorkettenemissionen werden kompensiert. Für die gesamte unter dem Label „Ökostrom RE“ verkaufte Strommenge investieren die SWP zudem in Klimaschutzprojekte in Pforzheim und der Region. Die Höhe der Investition liegt bei mindestens 250 Euro pro Gigawattstunde Absatz. Weitere Informationen erhalten Sie unter stadtwerke-pforzheim.de.
- 10 % Biogas-Anteil: In Baden-Württemberg müssen seit 01.07.2015 beim Austausch bzw. beim nachträglichen Einbau einer Heizanlage 15 % der Wärme durch erneuerbare Energien erzeugt oder ersatzweise Maßnahmen ergriffen werden. Dies schreibt das „Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie (EWärmeG 2015) vor. Dieses Gesetz gilt für alle vor dem 01.01.2009 errichteten Gebäude. SWP MaxNatur Gas der SWP besteht aus Erdgas mit 10 % Biogasanteil, das auf Erdgasqualität aufbereitet wird. Wenn die neue Heizungsanlage (bis max. 50 kW) mit SWP MaxNatur betrieben wird und zusätzlich ein Brennwertkessel eingesetzt wird ist eine Teilerfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu 2/3 möglich und anteilig anrechenbar. Neben dem Einsatz von erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes kann die weitere Nutzungsplflicht auch über Maßnahmen eines verbesserten baulichen Wärmeschutzes erfüllt werden.
- Rabatte: Der Kunde erlangt mit Abschluss von SWP MaxNatur die Möglichkeit, auf ausgewählte Produkte der SWP im Bereich Energiedienstleistungen Rabatte zu erhalten. Die Vorteile und Rabatte, welche zur Verfügung stehen, können gemäß den jeweiligen Angeboten im Bereich Energiedienstleistungen neu hinzukommen, entfallen oder sich ändern. Ein Anspruch auf die dauerhafte Verfügbarkeit bestimmter, bei Vertragsabschluss des SWP MaxNatur verfügbarer Vorteile oder Rabatte besteht nicht. Informationen zu den aktuell verfügbaren Angeboten erhalten Sie unter stadtwerke-pforzheim.de/...energiedienstleistungen/. Die SWP behalten sich vor, die Rabattangebote im Bereich Energiedienstleistungen künftig im Rahmen der SWP Kundenkarte gemäß der entsprechenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Zusatzbedingungen

**Gültig für die jeweiligen Strom- und Gas-Produkte
außerhalb der Grundversorgung**

Gültig ab: 01.01.2026

- Sofern bei Vertragsabschluss die Ausgabe eines Gutscheins oder einer Gutschrift über Einheiten eines Bonussystems vereinbart wurde, erhält der Kunde zusammen mit der Vertragsbestätigung alle weiteren Informationen zum Bonussystem und darüber wann und wie der Kunde die Gutschrift oder den Gutschein erhält und einlösen kann. Um die Gutschrift einlösen zu können benötigt der Kunde ein aktives Nutzerkonto beim Anbieter des Bonussystems. Die endgültige Freischaltung der Gutschrift für den Kunden auf seinem Nutzerkonto beim Bonussystem erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist bei der SWP. Weitere Informationen zum Bonussystem und wie es funktioniert erhält der Kunde auch unter stadtwerke-pforzheim.de/mobil-laden/.



Hat der Kunde das Produkt SWP MaxSpar beauftragt, gelten abweichend, bzw. ergänzend zu den Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB), die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Der über SWP MaxSpar bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien aus natürlich vorkommenden Ressourcen wie Solar-, Wind- und Wasserkraft gewonnen. Dies wird mit offiziellen Herkunftsachweisen belegt, die jährlich durch den TÜV geprüft und zertifiziert werden, so dass eine doppelte Vermarktung ausgeschlossen ist. Unser Partner KlimaInvest stellt sicher, dass eine netztechnische Verbindung zwischen Erzeugungsanlagen und Verbraucher besteht. Vorkettenemissionen werden kompensiert. Weitere Informationen erhalten Sie unter stadtwerke-pforzheim.de.
- Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die SWP bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- Die Vertragsbestätigung der SWP wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet.
- Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im SWP-Kundenportal unter stadtwerke-pforzheim.de/.../kundenportal/ zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bzw. GasGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten zur Abrechnung gilt Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- Änderungen der Kontaktdaten erfolgen ausschließlich über unseren Online-Service im Internet oder per E-Mail. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch dann andere Kommunikationswege genutzt werden.